

Öko-Geflügelhaltung in Deutschland

Auslegungshinweise der Länder zu Verordnung (EU) 2018/848 und Verordnung (EU) 2020/464 – Stand 20.06.2022

Diese Auslegungshinweise der Länder für die Umsetzung der VO (EU) Nr. 2018/848 und den weiteren Durchführungsbestimmungen sollen die Wirtschaftsbeteiligten, die Kontrollstellen und die Länderbehörden bei der Umsetzung der rechtlichen Regelungen in der Bio-Geflügel-Haltung unterstützen und eine Harmonisierung der Umsetzung des EU-Rechts in der Bundesrepublik Deutschland befördern. Sofern ein Land sich einem Auslegungshinweis nicht anschließt, ist dies bei dem entsprechenden Punkt vermerkt; dieser ist bei dem genannten Land zu erfragen. Die abschließende Rechtsauslegung und Umsetzung der Vorgaben der VO (EU) Nr. 2018/848 und ihren weiteren Durchführungsbestimmungen obliegt den zuständigen Länderbehörden.

Das vorliegende Papier gilt vorbehaltlich weiterer Präzisierung oder Festlegungen durch die Länder und durch die Europäische Kommission.

Hinweis: In den Rechtsbezügen wird vorübergehend der Bezug zum alten Recht dargestellt, um den Nutzern den Übergang zur neuen VO (EU) 2018/848 zu erleichtern. In der Anwendung gilt ab 1.1.2022 ausschließlich das neue Recht.

Nr.	Betreff	Fragestellung	Wesentliche Bezüge zur EU-Bio-VO	Beschlüsse der Bundesländer für die Umsetzung ab 01.01.2022 unter Berücksichtigung der Vorgaben der VO 2018/848 und 2020/464	Abweichende Länderregelung in
Themenbereich Stall (~bau, ~beschaffenheit, ~größe)					
1	Ein- und Ausflugsklappen	Auslegung zu Rampen bei Ein- und Ausflugsklappen (Höhe der Rampen)	<p><u>Altes Recht:</u> Art. 14 (1) b) ii) und iii) VO 834/2007; Art. 12 (3) d) und g) VO 889/2008</p> <p><u>Neu:</u> Art. 15 (1) e) (zum Freigelände) und Art 15 (2) a) (zur Veranda) VO 2020/464</p>	<p>In Art. 15 (1) e) VO 2020/464 ist geregelt, dass an Ein- und Ausflugsklappen, die sich nicht in Höhe des Bodens befinden, eine Rampe anzubringen ist. In Art. 15 (2) a) VO 2020/464 heißt es, dass die Tiere einfachen Zugang zur Veranda bzw. zum Freigelände haben müssen.</p> <p><u>Auslegungshinweise:</u> Eine Aufkantung als Schutz vor dem Eindringen von Wasser oder zum besseren Entmisten gilt als barrierefrei, wenn die Vorgaben unter Art. 15 (1) c und (2) a) eingehalten werden. Gleiches gilt, wenn anstelle von Rampen Stufen angebracht werden. Der Zugang gilt dann als einfach, wenn er von den Tieren gut genutzt wird. Werden Rampen/Stufen verbaut, muss die Steigung so gewählt sein, dass die Tiere die Rampe/Stufen nicht mit der Brust berühren. Die Rampen/Stufen bleiben Teil der anrechenbaren Bewegungsfläche. Diese Rampen/Stufen zu Ein- und Ausflugsklappen müssen gewährleisten, dass der Grünbereich einsehbar ist. Bezogen auf die Ausflugsklappen zwischen Stall und Veranda sind dieselben Maßstäbe anzulegen.</p>	
2	Herdengröße Bruderhähne	Welche Herdengröße gilt für Bruderhähne?	<p><u>Altes Recht:</u> Art. 12 (3) e) i) VO 889/2008</p> <p><u>Neu:</u> Art. 13 a) in Verbindung mit c) und 15 (3)b) iii) VO 2020/464</p>	Bruderhähne sind gemäß Art. 13 c) in Verbindung mit Art. 13 a) VO 2020/464 dem Mastgeflügel, „das zur Fleischerzeugung bestimmt ist“, zuzuordnen. Nach Art. 15 (3) b) iii) VO 2020/464 ist die Obergrenze pro Stallabteil mit 4.800 Stück festgelegt. Diese Obergrenze des Art. 15 (3) b) iii) VO 2020/464 gilt auch für gemischte Gruppen, wenn Bruderhähne z.B. zusammen mit Junghennen gehalten werden.	
3	Anzahl Junghennen und	Wie viele Junghennen-Küken	<p><u>Altes Recht:</u> Art. 12 (3) e) i) VO 889/2008</p> <p><u>Neu:</u></p>	maximal 10.000 Junghennen/Stallabteil	

	Junghennen-Küken pro Stall	darf ein Geflügelstall beherbergen?	Art. 15 (3) b) ii) und Anh. I Teil IV Nr. 2 VO 2020/464		
4	Sitzstangen und erhöhte Sitzebenen	Definition Sitzstange und erhöhte Sitzebene im Kontext mit Mast und Junghennenaufzucht	<p><u>Altes Recht:</u> Art. 12 Abs. 3 Buchstabe c der VO 889/2008 AG Tierschutz der LAV vom 04.05.2012</p> <p><u>Neues Recht:</u> Art. 15 (5) VO 2020/464</p>	<p>In stationären und mobilen Ställen müssen Sitzstangen und erhöhte Sitzebenen entsprechend der Größe der Gruppe und der Entwicklung der Tiere installiert sein.</p> <p>Damit sich Tiere an die Nutzung von Sitzstangen und erhöhten Sitzebenen in einem bereits frühen Alter gewöhnen können, sind Sitzstangen und/oder erhöhte Ebenen bereits zur Einstallung der Küken bis zum 21. Tag nach dem Schlupf in einem Umfang von mindestens 30% der im Anhang I Teil IV VO (EU) 2020/464 genannten Anforderung anzubieten.</p> <p>Weitere Sitzstangen und/oder erhöhte Sitzebenen müssen spätestens ab dem 22. Lebenstag den Tieren zur Verfügung stehen. Diese Erhöhung des Sitzplatzangebots muss proportional zur Größenentwicklung der Tiere (z.B. gemessen an der Brustbreite) angeboten werden. Spätestens ab dem Tag, an dem Zugang zu Freigelände bzw. der Veranda gewährt wird, muss der Umfang der Sitzstangen und/oder erhöhten Sitzebenen den gesetzlichen Anforderungen nach Anhang I Teil IV VO (EU) 2020/464 entsprechen. Sofern mobile Sitzstangen und/oder Sitzebenen eingesetzt werden, muss ein entsprechendes Bewirtschaftungskonzept vorliegen.</p>	BE
5	Sitzstangendefinition	Können Wasserleitungsrohre bzw. andere lineare Stalleinrichtungsgegenstände als Sitzstangen akzeptiert werden?	<p><u>Altes Recht:</u> Art. 12 (3) c) 889/2008 in Verbindung mit Anhang III 2 in Verbindung mit Art. 14 (1) b) ii) 834/2007 Tierschutznutztierhaltungs-VO (TierSchNutztV)</p> <p><u>Neues Recht:</u> Art. 15 (5) VO 2020/464</p> <p>Ausführungshinweise der AG Tierschutz der LAV an das Halten von Legehennen; Stand 12.2020 Anlage IV zum Handbuch der AGT https://www.fli.de/de/service/handbuecher-der-ag-tierschutz-der-lav/</p>	Eine Interpretation der Regelungen in der TierSchNutztV erfolgte durch die AG Tierschutz der LAV, weiterführende gesonderte Regelungen sind nicht notwendig.	

6	Mehretagensystem (früher: Volierenhaltung)	Wie viele Ebenen dürfen im Stall maximal übereinander angeordnet werden?	<p><u>Altes Recht:</u> Tierschutznutztierhaltungs-VO</p> <p><u>Neues Recht:</u> Art. 15 (4) VO 2020/464, Übergangsregelung Art. 26 (5) VO 2020/464</p>	<p>Als nutzbare Stallfläche sowie zusätzliche Stallfläche je Tier über die Mindeststallfläche hinaus sind maximal 2 Ebenen über der Bodenfläche möglich, die nach Art. 15 (4) b) zulässig ist.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ab 1.1.2022 bei Neubau max. 3 Ebenen einschließlich der Bodenfläche, • Art 15 (4) VO 2020/464 erfordert den Rückbau der 4. Ebene. Ab 1.1.2030 darf eine 4. Ebene nicht mehr vorhanden sein (Übergangsregelungen in Art. 26 (5) VO 2020/464). <p>Die Nutzung der Übergangsregelung Art. 26 (5) VO 2020/464 erfolgt in Abstimmung mit der zuständigen Behörde. Betriebe, die die Übergangsregelung nach Art. 25 Abs. 6 VO 2020/464 in Anspruch nehmen wollen, müssen der zuständige Behörde den erheblichen Umbauaufwand oder das Datum des Austausches der Ausstattung nachweisen.</p>	
7	Definition Stallfläche	Ist die Stallfläche in den Mehretagensystemen gemäß Anhang I Teil IV der VO 2020/464 der Stallgrundfläche gleich zu setzen? (Mehretagensystem - Volierenhaltung)	<p><u>Altes Recht:</u> Art. 10 (4) Anhang III VO 889/2008 2. Geflügel / Art. 12 (3) d TierSchNutzV § 2 Nr. 7</p> <p><u>Neues Recht:</u> Art. 3 (31) VO 2018/848</p> <p>Art. 15 (2) VO 2020/464</p>	<p>Die nutzbare Fläche ist in Art. 3 Nr. 31 der VO 2018/848 definiert, dort erfolgt der Verweis auf RL 1999/74/EG Art. 2 Abs. 2 d), der wie folgt lautet: „nutzbare Fläche“: eine mindestens 30 cm breite und höchstens 14 % geneigte Fläche mit einer lichten Höhe von mindestens 45 cm. Die Nestflächen sind nicht Teil der nutzbaren Fläche.“</p> <p>Diese Definition ist aufgrund der Formulierung „im Sinne“ für alle Tiere anzuwenden.</p> <p>Art. 2 Abs. 2 der Richtlinie 1999/74/EG ist umgesetzt in § 2 Nr. 7 der TierSchNutzV: Den Tieren zur Verfügung stehende Fläche = nutzbare Fläche gemäß § 2 Nr. 7. TierSchNutzV Gemäß § 2 Nr. 8 TierSchNutzV unterliegt der Kaltscharraum nicht der Klimaführung des Stalles und ist von dem Stallgebäude räumlich abgetrennt.</p> <p>Ein Kaltscharraum in der Definition nach TierSchNutzV kann</p> <ul style="list-style-type: none"> • als Veranda im Sinne von Art. 15 (2) c Satz 1 VO 2020/464 nicht auf die Stallgrundfläche angerechnet werden oder • bei einer Isolation, so dass kein Außenklima herrscht, ein „zusätzlicher überdachter Außenbereich“ im Sinne von Art. 15 (2) c Satz 2 VO 2020/464 sein, der anrechenbar ist. <p>Für Geflügelmast ist zusätzlich zu beachten: Art 15 (2) d) der VO 2020/464.</p>	
8	Festlegung Geflügel-Stall	Hat der Betrieb festzulegen, was zum Stall gehört?	<p><u>Altes Recht:</u> Art. 63 (1) a 889/2008 Art. 12 (3) 889/2008</p>	<p>Ja. Der Betrieb hat in der Betriebsbeschreibung festzulegen, wie er die Anforderungen gemäß Definition nach Art. 3 Ziff. 69 VO 2018/848 in seinem Betrieb umsetzt.</p>	

			<u>Neues Recht:</u> Art. 3 Ziff. 28 und 69 VO 2018/848 Art. 34 (1), (5) VO 2018/848 Anhang II Teil II Ziffer 1.6.5 und 1.9.4.4. VO 2018/848 Art. 14 VO und Art. 15 (2) c) und d) Satz 2 VO 2020/464		
9	Legehennenhaltung – Besatzdichte im Stall unabhängig von der Tageszeit	Muss die maximale Besatzdichte bezogen auf die Stallfläche (6 Tiere pro qm Stallfläche) auch während der Nichtaktivitätsphase (Nacht = Dunkelphase) der Legehennen eingehalten werden?	<u>Altes Recht:</u> Art. 10 (4) 889/2008 Art. 10 (1) 889/2008 sowie § 3 (3) 2. TierSchNutztV <u>Neues Recht:</u> Art. 15 (2) c), (3) a), (3)b)i) und Anh. I Teil IV VO 2020/464	Ja Die Besatzdichte darf zu keiner Zeit überschritten werden.	
10	Höchstzahlüberschreitung bei Einstallung	Kann bei der Einstallung des Geflügels die maximal zulässige Tierzahl entsprechend zu erwartender Verluste überschritten werden?	<u>Altes Recht:</u> Art 12(3e) VO 889/2008 <u>Neues Recht:</u> Anh. II 1.9.4.4.n) VO 2018/848 Art 15 (3) b) VO 2020/464	Nein Bei den Vorgaben zu der maximalen Herdengröße sind alle Tiere unabhängig von ihrem Geschlecht zu berechnen (Beispiel: auch zugestellte Hähne bei Legehennen)	
11	Ein- und Ausflugklappen im Stall	Welche Länge müssen die Ein- und Ausflugklappen (bisher: Luken) zwischen Innenbereich (Warmstall) und Veranda bzw. zusätzlich überdachtem Außenbereich haben?	<u>Altes Recht:</u> Art. 12 (3) g) 889/2008 Art. 10 (3) 889/2008 <u>Neues Recht:</u> Art 15 (2) b) und c) ii) VO 2020/464	Länge der Ein- und Ausflugklappen (bisher: Luken) zwischen Innenbereich (Warmstall) und Veranda bzw. zusätzlich überdachtem Außenbereich von 2 m je 100 m ² der nutzbaren Fläche der Mindeststallfläche	

12	Einstreu im Innenbereich	Muss Einstreu auch im Innenbereich vorhanden sein? (Innenbereich = jederzeit nutzbare Stallfläche)	<u>Altes Recht:</u> Art. 12(3) a), b) VO 889/2008 <u>Neues Recht:</u> Anh. II Teil II Nr. 1.9.4.4. a) VO 2018/848 i.V.m. Art. 15 (2) c), 15 (4) b) VO 2020/464 1.6.3. VO 2018/848	Ja, jederzeit Mindestens 1/3 der Bodenfläche muss von fester Beschaffenheit und mit Streumaterial in Form von Stroh, Holzspänen, Sand oder Torf bedeckt sein. Die Aufzählung in Punkt 1.9.4.4. a) VO 2018/848 ist abschließend. Bodenfläche ist die Stallfläche ohne die darüber liegenden Ebenen. Eine Veranda muss immer eingestreut sein. Punkt 1.6.3 VO 2018/848 ist zusätzlich zu beachten.	
13	Abtrennungen im Stall	Wie sind die Stallabteile eines Geflügelstalls voneinander abzugrenzen ?	<u>Altes Recht:</u> Art. 10 in Verb. mit Anhang III und Art. 75 der VO (EU) 889/2008 <u>Neues Recht:</u> Anh. II Teil II Pkt. 1.6.3, 1.6.4. VO 2018/848 Art. 15 (3) Punkt a, c), d), Art. 16 (2) VO 2020/464	Die Abtrennung von Stallabteilen ist geregelt in VO 2020/464: <ul style="list-style-type: none"> • Art. 15 (3) a), c) für anderes Mastgeflügel als Gallus gallus • Art. 15 (3) a), d) für Gallus gallus Elterntiere, Legehennen, Junghennen, Bruderhähne, Mastgeflügel. Die abgegrenzten Ställe können flächenabhängig nur eine bestimmte Anzahl Tiere aufnehmen, daher ist zu gewährleisten, dass niemals mehr Tiere in einem Stallabteil sind, als der nutzbaren Stallfläche entspricht.	
14	Besatzdichten Aufzucht von Mastgeflügel	Welche Besatzdichten gelten für Aufzuchten für Mastgeflügel aus Mastlinien?	<u>Altes Recht:</u> Art. 10 (3) und 12 (3), e), i) und v) der 889/2008 <u>Neues Recht:</u> Anh. I Teil IV VO 2020/464	Max. 21 kg Lebendgewicht pro qm für alle Mastgeflügelarten (Anhang I Teil IV VO 2020/464) 30 kg/qm bei Haltung in Mobilställen bis 150 qm (Art. 15 (6) VO 2020/464)	
15	Kükenaufzuchtstall	Ist eine Abtrennung innerhalb des Stalles bzw. Stallabteils während der Kükenaufzuchtphase möglich? (Effekt: Heizkostensparnis „künstliche Glücke“)	<u>Altes Recht:</u> Art. 10 (3) und 12 (3), e), i) und v) der 889/2008 <u>Neues Recht:</u> Anh. II Teil II Pkt. 1.6.3., 1.9.4.4.a) VO 2018/848 Art. 15 Punkt 3) a), c), d) VO 2020/464	Eine Abtrennung innerhalb des Stalls bzw. Stallabteils während der Kükenaufzuchtphase ist zulässig unter den Bedingungen: <ul style="list-style-type: none"> • Einhaltung der Herdengröße (Art. 15 (3) b) VO 2020/464) sowie • Beachtung der Stallanforderungen (Anh. II Teil II Pkt. 1.6.3. VO 2018/848 Besatzdichte, Tierkomfort), (Anh. II Teil II Pkt. 1.9.4.4.a) VO 2018/848 (mind. 1/3 feste Bodenfläche, Einstreu) 	
16	Stall/Stallgebäude mit mehreren getrennten Stallabteilen	Wie sind Ställe in Gebäuden mit mehreren Stallabteilen mindestens gegeneinander abzugrenzen?	<u>Altes Recht:</u> Art. 14 (1) b) ii) und Art. (2) der VO (EG) 834/2007, Art. 12 (3) der VO (EG) 889/2008 <u>Neues Recht:</u>	Die Abtrennung von Stallabteilen ist geregelt in VO 2020/464: <ul style="list-style-type: none"> • Art. 15 (3) Punkt a), c) für anderes Mastgeflügel als Gallus gallus und • Art. 15 (3) Punkt a), d) für Gallus gallus Elterntiere, Legehennen, Junghennen, Bruderhähne, Mastgeflügel. Dabei ist zu beachten:	

	len zur Haltung mehrerer Herden	Wie hoch müssen die Sichttrennungen in Gebäuden sein, die mehrere Stallabteile enthalten?	Art. 15 (3) Punkt a, c), d) VO 2020/464	<ul style="list-style-type: none"> • Eine feste Trennwand in Buchstabe c) ist eine geschlossene Wand, sie kann im oberen Bereich lichtdurchlässig sein. Auch bei durchlaufenden Versorgungseinrichtungen ist eine vollständige Abtrennung zu gewährleisten. • Die Regelungen zielen insgesamt auf den Tierschutz ab. In Bezug auf Art. 15 (3) a) VO 2020/464 bezogen auf die Kontakteinschränkung bedeutet dies, dass bei mehreren Ställen in einem Gebäude als Abgrenzungen zwischen den Stallabteilen eine Sichttrennung vorhanden sein muss, die verhindert, dass Tiere in einen benachbarten Stall sehen können, z.B. bei Leghennen 80 cm oberhalb der obersten Sitzstange oder der erhöhten Sitzebene. Oberhalb der Sichttrennung kann die Trennung wie in den Buchstaben c) und d) festgelegt ausgeführt werden. • Eine Definition in Buchstabe d) der Begriffe „feste oder halbgeschlossene Trennwände“ erscheint gegenwärtig nicht erforderlich, sofern die Sichttrennung sichergestellt wird. 	
17	Haltungsbücher	Welche Angaben sind in den Haltungsbüchern bzgl. der Tierabgänge im Falle der Ausstallung zu erfassen?	<u>Altes Recht:</u> Art. 76 b) der VO 889/2008 <u>Neues Recht:</u> Art. 39(1)a), (2)a) VO 2018/848 Anhang II Teil II Ziffer 1.7.12 VO 2018/848	Sofern nicht selber beim Ausstallen gezählt wird, kann die Abrechnung des Schlachthofs, in der auch die toten und untauglichen Tiere aufgelistet sind, Grundlage für die Eintragung im Haltungsbuch sein.	
18	Veranda und zusätzlicher überdachter Außenbereich (Legehennenhaltung)	Wie sollen die Regeln zur Veranda und zum zusätzlichen überdachten Außenbereich eines Geflügelstalls umgesetzt werden?	<u>Altes Recht:</u> <u>Neues Recht:</u> Art 3 Pkt. 28, Anh. II Teil II Pkt. 1.6.1, 1.6.3 und 1.6.5. VO 2018/848 Art. 15 (2) VO 2020/464	Ein Geflügelstall (Art. 3 Nr. 69 VO 2018/848), der nach Herden unterteilt sein kann, kann/muss verschieden ausgestattete Teile haben, die wie folgt charakterisiert sind: <ol style="list-style-type: none"> a. Innenbereich des Stalls (Art. 15 (2) a), b) VO 2020/464), der ggf. (Art. 15 (4) a VO 2020/464) bis zu 3 Ebenen enthält und die Anforderungen von Anhang II Teil II Pkt. 1.6.1.2018/848 erfüllt, und nicht die Flächen des zusätzlich überdachten Außenbereichs umfasst; b. Veranda (Art. 3 Nr. 28 VO 2018/848), die Außenklima hat, während der Auslaufzeiten zugänglich ist, und deren nutzbare Fläche nicht bei der Besatzdichte und den Mindeststall- und Außenflächen berücksichtigt wird; c. zusätzlich überdachter Außenbereich – ZüA (Art. 15 (2) c) Satz 2 der VO 2020/464), der durch Isolation kein Außenklima hat, aber auch nicht dasselbe Klima wie der Innenbereich des Stalls hat, sich baulich durch die Isolation und in der Bewirtschaftung durch die ständige Zugänglichkeit von der Veranda abhebt und bei der Besatzdichte berücksichtigt ist. Insbesondere bezogen auf Hitze und Frost sind ggf. befristet wirkende bauliche oder Bewirtschaftungsvorkehrungen zur Sicherstellung des Wohlbefindens der Tiere zu treffen. 	

				<p>Die Entscheidung, ob ein Kaltscharraum nach nationalem Recht ein ZüA nach Öko-Recht ist, trifft die Kontrollstelle im Einvernehmen mit der zuständigen Behörde.</p> <p>Die Einhaltung der Anforderung an die TierSchNutzV ist bei Nutzung des Kaltscharraumes als ZüA beim zuständige Veterinäramt bis zum 31.12.2021 anzuzeigen. Das zuständige Veterinäramt behält sich bei Bedarf eine Vor-Ort-Kontrolle vor.</p> <p>Danach kann der Kaltscharraum als ZüA durch die zuständige Behörde anerkannt werden, wenn die Anforderungen an einen Kaltscharraum erfüllt sind (Trennung vom Stallgebäude, Witterungsschutz und Trennung von der Klimaführung des Stalles, flüssigkeitsundurchlässigen Bodenplatte).</p> <p>Umsetzung Art. 15 (2) c) i) VO 2020/464: „Rund um die Uhr uneingeschränkt zugänglich“ bedeutet, dass Ein- und Ausflugklappen zwischen Innenbereich und ZüA entfernt oder nachweislich dauerhaft fixiert werden.</p>	
19	Entmistung des Stalles	Nutzung von Kotbrettern hinsichtlich „effiziente Entmistung“	<u>Neues Recht:</u> Art. 15 Punkt 4 c) VO 2020/464	Ein Kotbrett unter einer begehbaren Ebene gilt als „effiziente Entmistung“ gemäß Art. 15 Nr. 4c) VO 2020/464.	
Themenbereich Auslauf					
20	Auslaufgewährung	Auslaufbeschränkung (unter welchen Bedingungen kann Geflügel in Folge von Witterungsbedingungen im Stall belassen werden?)	<u>Altes Recht:</u> Art. 14 (1) b) iii) VO 834/2007; Art. 14 (5) VO 889/2008 <u>Neu:</u> Anhang II Teil II Nr. 1.4.1 e), 1.7.3, Nr. 1.9.4.4.d), e) und f) Art. 39 (1) a) VO 2018/848; Art. 16 VO 2020/464	Den Tieren ist immer Auslauf zu gewähren; gemäß Anhang II Teil II Nr. 1.7.3 VO 2018/848 kann nur unter Berücksichtigung der dort genannten Ausnahmen wie z.B. Sturm oder extreme Niederschläge der Zugang eingeschränkt werden. Weiterführend ist für Geflügel nach Anhang II Teil II Nr. 1.9.4.4 e) VO 2018/848 vorgegeben, dass die Tiere vom frühestmöglichen Alter an tagsüber uneingeschränkter Zugang zu einem Freigelände haben müssen, wann immer die physiologischen und physischen Bedingungen dies gestatten. Weitere Ausführungen zu Junggeflügel finden sich unter Punkt 21. Ein Auslaufjournal ist je Herde mit ggf. Grund für die befristete Aufstallung an einem bestimmten Tag zu führen (Art. 39 (1) a) VO 2018/848).	
21	Zugang zu Freigelände für Junggeflügel	a. Ab welchem Alter muss Freigeländezugang für Geflügel gewährt werden?	<u>Altes Recht:</u> Art. 14 Abs. 1 b) ii) und iii) VO 834/2007 sowie Art. 14 (5) VO 889/2008 <u>Neues Recht:</u> Art. 14 2020/464, Anh. II Teil II Pkt. 1.7.2., 1.7.3., 1.9.4.4 d und e VO	a) Die Haltung von Junggeflügel muss den entwicklungsbedingten, physiologischen und ethologischen Bedürfnissen der Tiere gerecht werden. Daher ist Zugang zum Freigelände wie folgt zu gewähren: <ul style="list-style-type: none"> • <u>Junghennen</u> Es wird davon ausgegangen, dass Junghennen mit voll ausgebildeten Deckgefieder (in der Regel nach dem 49. Lebenstag - LT, Tage 	

	<p>b. Sind bis zu Gewährung von Freigeländezugang Ställe nutzbar, die keinen Freigelände vorhalten?</p>	<p>2018/848, Art. 39 (1) a VO 2018/848</p>		<p>nach dem Schlupf) die Fähigkeit zur eigenständigen Thermoregulation haben und damit das physiologisch geeignete Alter für die Nutzung eines Freigeländes erreicht haben. Wird den Tieren nach dem 49. LT, eine Veranda mit einer maximalen Besatzdichte von 35 Tieren/m² zur Verfügung gestellt, kann auf den Zugang zum Freigelände bis einschließlich zum 70. LT verzichtet werden, wenn den Tieren täglich der Zugang zur Veranda entsprechend dem Lichtprogramm für die Junghennenaufzucht – siehe Punkt 30 – gewährt wird. Werden Tiere mehrstufig aufgezogen und während der Aufzucht umgestallt, ist zu beachten, dass nach dem 49. LT entweder Freigeländezugang oder nach dem 49. LT Zugang zu einer Veranda und nach dem 70. LT (nach dem Schlupf) Zugang zu Freigelände gewährt werden muss. In begründeten Fällen einer Gefährdung des Tierwohls durch Einhalten der Vorgaben des Anhang II Teil II Nrn. 1.7.2. oder 1.7.3. der VO (EU) 2018/848, kann von der Verpflichtung des Zugangs zum Freigelände (nach dem 49. LT) oder der Veranda (nach dem 70. LT) abgewichen werden, und zwar nur insbesondere dann, wenn Gründe im Zusammenhang mit entwicklungsbedingten, physiologischen oder ethologischen Bedürfnissen der Tiere dem entgegenstehen. Gründe hierfür können insbesondere sein:</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ ein unzulänglicher Gesundheitsstatus, ○ Impfungen, sofern die Auslaufgewährung die Wirkung der Impfung beeinflusst, ○ Witterungs- und Bodenverhältnisse, die das Tierwohl gefährden. <p>Die Tage, an denen kein Zugang zum Freigelände bzw. zur Veranda gewährt wird, sind mit Begründung herdenweise zu dokumentieren.</p> <ul style="list-style-type: none"> • <u>Mastgeflügel inkl. Bruderhähne</u> Ab voll ausgebildetem Deckgefieder und mit der Möglichkeit der eigenständigen Thermoregulation muss Mastgeflügel Freigeländezugang gewährt werden. Die Umstallung in einen Stall mit Grünauslauf erfolgt nach den angegebenen Altersgrenzen: <p><u>Tabelle 1:</u></p> <table border="1" data-bbox="1140 1326 1890 1388"> <tr> <td data-bbox="1140 1326 1516 1388">Mastgeflügel der Art</td> <td data-bbox="1516 1326 1890 1388">Zugang zum Freigelände</td> </tr> </table>	Mastgeflügel der Art	Zugang zum Freigelände	
Mastgeflügel der Art	Zugang zum Freigelände						

				<table border="1"> <tr> <td><i>Gallus gallus</i> (, inkl. Kapaune und Poularden)</td> <td>Nach dem 35. LT</td> </tr> <tr> <td>Pekingenten (<i>Anas platyrhynchos domesticus</i>)</td> <td>Nach dem 35. LT</td> </tr> <tr> <td>Weibliche Barberie-Enten (Flugenten) (<i>Cairina moschata</i>)</td> <td>Nach dem 49. LT</td> </tr> <tr> <td>Männliche Barberie-Enten (Flugenten)</td> <td>Nach dem 49. LT</td> </tr> <tr> <td>Hybrid- und Mulard-Enten (<i>Moschata</i> × <i>Anas platyrhynchos</i>)</td> <td>Nach dem 49. LT</td> </tr> <tr> <td>Perlhühner (<i>Numida meleagris f. domestica</i>)</td> <td>Nach dem 49. LT</td> </tr> <tr> <td>Truthähne (<i>Meleagris gallopavo</i>)</td> <td>Nach dem 56. LT</td> </tr> <tr> <td>Truthennen (<i>Meleagris gallopavo</i>)</td> <td>Nach dem 56. LT</td> </tr> <tr> <td>Bratgänse (<i>Anser anser domesticus</i>)</td> <td>Nach dem 49. LT</td> </tr> </table> <p>In begründeten Fällen einer Gefährdung des Tierwohls kann von der Verpflichtung des Zugangs zum Freigelände oder der Veranda abgewichen werden, wenn im Zusammenhang mit entwicklungsbedingten, physiologischen und ethologischen Bedürfnissen der Tiere stehende Gründe dem entgegenstehen. Gründe hierfür können insbesondere sein:</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ ein unzulänglicher Gesundheitsstatus, ○ Impfungen, sofern die Auslaufgewährung die Wirkung der Impfung beeinflusst, ○ Witterungs- und Bodenverhältnisse, die das Tierwohl gefährden. <p>Die Tage, an denen kein Zugang zum Freigelände gewährt wird, sind mit Begründung herdenweise zu dokumentieren.</p> <p>Hinweis: Die Veranda ersetzt kein Freigelände. Die Anforderung, dass Geflügel während mindestens eines Drittels seiner Lebensdauer Zugang zu Freigelände haben muss, ist besonders zu beachten und darf nur bei unionsrechtlich vorgesehenen vorübergehenden Beschränkungen unterschritten werden.</p>	<i>Gallus gallus</i> (, inkl. Kapaune und Poularden)	Nach dem 35. LT	Pekingenten (<i>Anas platyrhynchos domesticus</i>)	Nach dem 35. LT	Weibliche Barberie-Enten (Flugenten) (<i>Cairina moschata</i>)	Nach dem 49. LT	Männliche Barberie-Enten (Flugenten)	Nach dem 49. LT	Hybrid- und Mulard-Enten (<i>Moschata</i> × <i>Anas platyrhynchos</i>)	Nach dem 49. LT	Perlhühner (<i>Numida meleagris f. domestica</i>)	Nach dem 49. LT	Truthähne (<i>Meleagris gallopavo</i>)	Nach dem 56. LT	Truthennen (<i>Meleagris gallopavo</i>)	Nach dem 56. LT	Bratgänse (<i>Anser anser domesticus</i>)	Nach dem 49. LT	
<i>Gallus gallus</i> (, inkl. Kapaune und Poularden)	Nach dem 35. LT																						
Pekingenten (<i>Anas platyrhynchos domesticus</i>)	Nach dem 35. LT																						
Weibliche Barberie-Enten (Flugenten) (<i>Cairina moschata</i>)	Nach dem 49. LT																						
Männliche Barberie-Enten (Flugenten)	Nach dem 49. LT																						
Hybrid- und Mulard-Enten (<i>Moschata</i> × <i>Anas platyrhynchos</i>)	Nach dem 49. LT																						
Perlhühner (<i>Numida meleagris f. domestica</i>)	Nach dem 49. LT																						
Truthähne (<i>Meleagris gallopavo</i>)	Nach dem 56. LT																						
Truthennen (<i>Meleagris gallopavo</i>)	Nach dem 56. LT																						
Bratgänse (<i>Anser anser domesticus</i>)	Nach dem 49. LT																						

				b) Herden von Junghennen und von Mastgeflügel können übergangsweise bis zum Erreichen des Alters, in dem Zugang zu Freigelände gewährt werden muss, in Aufzuchtställen gehalten werden, die keinen Zugang zum Freigelände oder zu einer Veranda vorsehen. Zur Berechnung wird hierzu das jeweils älteste Tier einer Herde herangezogen. Wird hiervon Gebrauch gemacht, müssen Herden so rechtzeitig in einen Stall mit der Möglichkeit eines Freigeländezugangs oder einer Veranda inklusive eines Freigeländezugangs umgestallt werden, dass der Zugang zum Freigelände auch unter Berücksichtigung einer Eingewöhnungszeit in dem in Tabelle 1 festgelegten Lebensalter sichergestellt ist.	
22	Umstellung von Auslauflächen	Sind Umstellungszeiten auf Auslauflächen, die für andere Tierarten als Pflanzenfresser genutzt werden, einzuhalten?	<p><u>Altes Recht:</u> Art. 37 (1) und (2) VO 889/2008</p> <p><u>Neu:</u> Anhang II Teil I Nr. 1.7.5 b VO 2018/848</p>	Der Umstellungszeitraum kann unter Berücksichtigung von Anhang II Teil I Nr. 1.7.4.2 VO 2018/848 auf 1 Jahr für Weideland und Auslauflächen (andere Tierarten als Pflanzenfresser) in Anhang II Teil I Nr. 1.7.5 b VO 2018/848 gekürzt werden.	
23	2 Herden in einem Auslauf	Können 2 Junghennen-Herden aus 2 Abteilungen zu je 4.800 Tiere in einen Auslauf für 10.000 Tiere gehalten werden, um die Abtrennung im Auslauf zwischen beiden Herden zu sparen.	<p><u>Altes Recht:</u> Art. 12 (3) e) in Verbindung Anhang III VO 889/2008</p> <p><u>Neu:</u> Art. 16 (2) VO 2020/464</p>	Gemäß Art. 16 (2) VO 2020/464 müssen die Herden sowohl im Stall (Art. 15 (3)a VO 2020/464) als auch im Auslauf getrennt bleiben.	
24	Mobilställe	Mobilstall: wie oft muss der Mobilstall versetzt werden?	<p><u>Altes Recht:</u> Art. 10 in Verb. mit Anhang III und 14 und Art. 74 (2c) der VO (EU) 889/2008.</p> <p><u>Neues Recht:</u> Anh. II Teil II Pkt. 1.9.4.4.c), h) VO 2018/848 Art. 15 (6), 16(3) VO 2020/464</p>	<p>Ein Mobilstall muss so oft umgesetzt werden, dass der Auslauf den Anforderungen genügt.</p> <p>Wenn beim Umsetzen von Mobilställen die Tiere im Stall bleiben, ist dies ein Tiertransport; daher sind die dafür geltenden Besatzdichten für Tiertransporte und nicht die für Ställe zu berücksichtigen.</p>	

25	Wassergeflügel: Zugang zu einem Bach, Wasserbecken etc.	Wie müssen Wasserbecken ausgestaltet sein? Reicht es aus, wenn die Tiere ihren Kopf bis über die Augen eintauchen können?	<u>Altes Recht:</u> Art. 12 (2) 889/2008 in Verbindung mit Art. 14 (1) b) ii 834/2007 sowie Art. 74 (2) c 889/2008 <u>Neues Recht:</u> Anhang II Teil II Punkt 1.9.4.4. k) der VO 2018/848	Wassergeflügel muss Zugang zu einem Bach, Teich, See oder Wasserbecken haben, damit sie ihre artspezifischen Bedürfnisse ausleben zu können. Gänse müssen zumindest Hals und Kopf in Wasser eintauchen können. Enten müssen schwimmen können; erforderlichenfalls ist das Wasser im Hinblick auf die Hygiene regelmäßig auszutauschen. In Deutschland ist davon auszugehen, dass es Frostperioden gibt. Daher sind entsprechend dem zweiten Halbsatz Vorkehrungen zu treffen, dass in diesen Fällen die Tiere Zugang zu Wasser haben.	
26	Bewuchs und Nutzung des überschüssigen Aufwuchses	Welche Nutzungsmöglichkeiten sind beim Aufwuchs des Grünauflaufs möglich?	<u>Altes Recht:</u> <u>Neues Recht:</u> Art. 16 (4) VO 2020/464	Eine Mehrfachnutzung ist erlaubt, sofern die Nutzung der Mindestauslauffläche durch das Geflügel nicht eingeschränkt wird. Die Auslauffläche sollte auch mit Bäumen oder Gehölzen bewachsen sein, die Schatten und Schutz bieten. Insbesondere bei Gehölzen ist eine Anpflanzung auch mit dem Ziel der Beerntung möglich. Eine Beweidung der Flächen mit anderen Tieren als Schutz vor Beutegreifern ist vorbehaltlich der Regelungen des Tierseuchenrechts bei der Verbringung von Tieren in andere EU-Staaten möglich.	
27	Tierbesatz / Auslaufmanagement	Welche Kriterien weisen auf eine mögliche Überweidung des Bodens hin und verlangen Korrekturmaßnahmen?	<u>Altes Recht:</u> Art. 14 (1) b) iv 834/2007 Art. 74 (2) c 889/2008 <u>Neues Recht:</u> Anh II Teil II Pkt. 1.9.4.4.h), i), j) VO 2018/848 Art. 16 (3), (4) und (5) der VO 2020/464	Eine Vegetationsdecke sollte nach Art. 16 (3) und (4) der VO 2020/464 neben Gras und Kräutern aus unterschiedlichen Pflanzen (z.B. Bäume oder Sträucher als Leitelemente) bestehen. Bäume und Sträucher werden in dem Umfang als Vegetationsdecke berücksichtigt, wie sie den Auslaufboden von oben betrachtet während der Vegetationszeit, bzw. bei immergrünen Pflanzen dauerhaft, abdecken. Der Umfang für Bäume und Sträucher ist beschränkt durch die Anforderung des Anhang II Teil II Pkt. 1.9.4.4. i) VO 2018/848. Dieser sieht vor, dass im Grünauflauf außer in den Ausnahmesituationen, wie sie in Buchstabe i) beispielhaft beschrieben sind, so viel Raufutter aus Gras und Krautvegetation vorhanden sein muss, dass das Geflügel seinen gesamten Raufutterbedarf aus dem Auslauf decken kann. Soweit das nicht möglich ist, ist Raufutter beizugeben.	
28	Strukturierung des Auslaufs sowie Zuschnitt des Auslaufs	Welche Strukturelemente im Auslauf müssen zwingend vorhanden sein? Welche Mindestvorgaben gelten für den Zuschnitt des Auslaufs?	<u>Altes Recht:</u> Art. 14 (6) 889/2008 <u>Neues Recht:</u> Anh II Teil II Pkt. 1.9.4.4. c), d), e), g), h), i), j) VO 2018/848 Art. 16 (1) bis (6) VO 2020/464	Gemäß Art. 16 VO 2020/464 muss der Auslauf so gestaltet sein, dass er vollständig und gleichmäßig genutzt wird. Bei Planung und Ausführung von Stallneubauten ist die tierartspezifische Lauffreudigkeit für die Auslauftiefe zu berücksichtigen. Ansaaten und Pflanzungen sind möglichst insbesondere im stallfernen Bereich frühzeitig in der Bauphase anzulegen, damit bei der ersten Einstellung ein ordnungskonformer Auslauf vorhanden ist. Wenn durch Prüfung während einer Vor-Ort-Inspektion festgestellt wird, dass der Auslauf nicht vollständig und gleichmäßig genutzt wird, müssen	

				weitere Maßnahmen zur Erhöhung der Attraktivität des Auslaufes ergriffen werden, mit denen eine Aussicht auf eine kurzfristige Verbesserung verbunden ist. Wenn keine erfolgversprechenden Maßnahmen möglich sind, ist die Anzahl der Tiere auf die tatsächlich genutzte Fläche anzupassen. Der Betrieb soll bei jungen und neu eingestellten Tiere Maßnahmen ergreifen, um die vollständige Nutzung des Grünauslaufs so bald wie möglich zu erreichen, nachdem ihnen der Zugang gewährt wird.	
29	Einzäunung	Ab welcher Bestandsgröße ist eine Einzäunung erforderlich?	<u>Altes Recht:</u> Formulierung laut Geflügelpapier <u>Neues Recht:</u> Art. 15 (3a), 16 (2) VO 2020/464	Die Bestandsgröße ist nicht maßgeblich. Eine Einzäunung ist ab 2 Herden notwendig; bei nur einer Herde ist insbesondere bei geringer Tierzahl keine Einzäunung notwendig. Wenn konventionelle Flächen erreichbar sind, ist eine Einzäunung erforderlich. Die Herdentrennung ist im Stall sowie im Auslauf zu gewährleisten.	
30	Tageszeit, ab der spätestens Auslauf gewährt werden muss (ohne Masttiere)	Wann müssen die Ein- und Ausflugglappen geöffnet sein?	<u>Altes Recht:</u> <u>Neues Recht:</u> Anhang II Teil II Pkt. 1.9.4.4. e) VO 2018/848 Anhang II Teil II Pkt. 1.9.4.4. I) VO 2018/848	Der Zugang für Legetiere ist spätestens ab 10:00 Uhr bis Sonnenuntergang zu gewähren, um Eiablage und Futteraufnahme vor Auslaufbeginn zu ermöglichen. Bei der Aufzucht von Junghennen zur Eierzeugung kann der Betrieb den Lichttagbeginn regulieren und entsprechend den Zugang zum Grünauslauf in Anpassung an das Lichtprogramm mit den erforderlichen Fütterungsphasen gewähren. Die Anforderungen aus Pkt. 1.9.4.4. I) VO 2018/848 müssen erfüllt sein. Nachweis über Auslaufjournal Erläuterungen zum Lichteinfluss auf die Entwicklung der Junghennen sind in einem Handbuch der UNI Witzenhausen wissenschaftlich untersucht und beschrieben worden (siehe dort Seiten 76-85). Eine Managementhilfe für Legehennenaufzucht und -haltung findet sich unter dem Link: https://www.mud-tierschutz.de/mud-tierschutz/beratungsinitiativen/etablierung-eines-managementtools-bei-legehennen/	
31	Einschränkungen der Auslaufgewährung aufgrund des Gesundheitsstatus	Wann dürfen Tiere im Stall bleiben (Behandlungsphase, tierärztliche Bescheinigung)?	<u>Altes Recht:</u> Art. 24 (1) 889/2008 <u>Neues Recht:</u> Anhang II Teil II Nr. 1.5.2.1, 1.5.2.2, 1.5.2.7, 1.6.9, 1.7.3, 1.9.4.4. d), e) VO 2018/848 Art. 39 (1) b), c), d) VO 2018/848	<ul style="list-style-type: none"> • Erforderlich ist je Herde eine Dokumentation bei nicht erfolgtem Auslauf im Auslaufjournal i.V.m. der Aufzeichnungspflicht nach Anhang II Teil II Nr. 1.5.2.7 VO 2018/848 • Wenn nur Einzeltiere in der Herde betroffen sind, sind diese im Krankenstall/ -abteil unterzubringen. Einzeltiere dürfen im Stall bleiben, die übrige Herde muss Auslauf erhalten. <p>Die zuständige Behörde kann insbesondere in der Legehennenhaltung generell oder in besonderen Fällen nach Art 39 (1) b) VO 2018/848 auferlegen, dass eine unverzügliche Meldung bei Einschränkung der Auslaufgewährung von mehr als 3 Tagen aufgrund von Medikamentengaben unter Angabe der Begründung erfolgt.</p>	

32	Einschränkungen der Auslaufgewährung aufgrund: Vegetationsverlauf	Kann der Auslauf aufgrund einer zu starken Beanspruchung der Grasnarbe eingeschränkt werden?	<p><u>Altes Recht:</u></p> <p><u>Neues Recht:</u> Art. 39 (1) c) und d) ii) und Anh. II Teil II Pkt. 1.6.4., 1.7.2., 1.9.4.4. c) VO 2018/848, Anh. I Teil IV VO 2020/464</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Nein (siehe auch Punkt 27), wenn aus diesem Grunde kein Auslauf gewährt werden soll. • Einhaltung der Mindestauslaufflächen zu jeder Zeit <ul style="list-style-type: none"> ○ Bei Problemen muss der Betrieb Maßnahmen zur Pflege der Grasnarbe in einem Bewirtschaftungsplan festlegen. ○ Wenn regelmäßig keine Regeneration der Grasnarbe im vorhandenen Auslauf realisierbar ist, sind zusätzliche Flächen als Ersatzfläche (Wechsellauslauf) vorzuhalten oder entsprechend weniger Tiere einzustallen. 	
33	Einschränkungen der Auslaufgewährung aufgrund: Bodenverhältnisse	Kann eine zeitweise wasserundurchlässige Bodenart zu einer Beschränkung der Auslaufzeit führen?	<p><u>Altes Recht:</u></p> <p><u>Neues Recht:</u> Anh. II Teil II Pkt. 1.6.10., 1.7.3. VO 2018/848</p>	Nein, die Bodenart an sich kann nicht zu einer Beschränkung der Auslaufzeit führen, sondern nur aufgrund von Witterungsbedingungen, die sich vorübergehend auf den Zustand des Bodens auswirken, wie z.B. Starkregen.	
34	Einschränkungen der Auslaufgewährung aufgrund: sonstige behördliche Anordnungen	Gibt es andere behördliche Anordnungen, die zu einer Einschränkung der Auslaufgewährung führen können?	<p><u>Altes Recht:</u></p> <p><u>Neues Recht:</u> Anhang II Teil II Nr. 1.7.3 und speziell für Geflügel in 1.9.4.4. d), e), f) und j) der VO 2018/848</p>	<p>Ja, wenn die Anordnung dieses vorschreibt.</p> <p>Hinweis: die Anforderung der Mindestauslaufzeit 1/3 der Lebensdauer ist für Legehennen und Mastgeflügel bei <u>behördlich angeordneter Aufstallung</u> aufgehoben (Anhang II Teil II Nr. 1.9.4.4. d) der VO 2018/848)</p> <p>Legehennenhalter berücksichtigen bei Zukauf von Junghennen im Hinblick auf die Einhaltung von Anhang II Teil I Ziffer 1.9.4.4. d) VO 2018/848 auch die konkret angefallenen Zeiten, in denen Junghennen während der Aufzucht kein Auslauf gewährt wurde.</p>	
35	Umstellung vom Junghennenstall in den Legehennenstall: Belassen der Tiere in den ersten Tagen im Stall	Dürfen die neu eingestellten Tiere zur Eingewöhnung an den Stall einige Tage im Stall belassen werden?	<p><u>Altes Recht:</u> Art. 14, (1) b iii) VO (EG) 834/2007</p> <p><u>Neues Recht:</u> Art. 3 Pkt. 29, 30 VO 2018/848 Anh. I Teil IV VO 2020/464</p>	<p>Die rechtlichen Anforderungen an die Größe des Auslaufes ändern sich mit Beginn der 18. Lebenswoche (1 qm unter 18 Wochen für Junghennen auf 4 qm für Legehennen, die mindestens 18 Wochen alt sind)</p> <p>Ablauf der Eingewöhnungsphase:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Einstellung Junghennen im Legehennenstall: Belassen der Junghennen max. 3 Tage im Innenbereich danach Zugang zum Grünauslauf des Legehennenstalls • • Ab Legebeginn: Spätestens ab 13 Uhr bis Sonnenuntergang Zugang zu Grünauslauf (im Hinblick auf Tierwohl Nestgängigkeit zu fördern und im Hinblick auf Lebensmittelhygiene Bodeneier zu verhindern). Legebeginn = Zeitpunkt zu dem von der ersten Henne das erste Ei gelegt wird. • ganztägiger Auslauf: spätestens mit Erreichen der Legereife (3 Tage hintereinander mind. 50 % Legeleistung) 	

36	Wechselauslauf	Mindestbedingungen für Wechselauslauf (Welche Fläche muss bei Wechselrotation zur Verfügung stehen?)	<p><u>Altes Recht:</u> Art. 10 (3) und (4) in Verb. mit Anhang III und der VO (EU) 889/2008</p> <p><u>Neues Recht:</u> Anh. II Teil II Pkt. 1.6.4., 1.7.2., 1.9.4.4.c) VO 2018/848</p> <p>Anh. I Teil IV VO 2020/464</p>	<p>Auch bei Wechselauslauf sind für Geflügel zu jeder Zeit die vorgeschriebenen Mindestaußenflächen gemäß Art. 14 i.V.m. Anh I Teil IV VO 2020/464 einzuhalten</p> <p>siehe auch Punkt 27 und 32</p>	
37	Auslaufmanagement	Auslaufmanagement in der vegetationslosen Zeit: was ist, wenn in dieser Zeit die Vegetationsdecke im Grünauslauf weniger als 50 % beträgt?	<p><u>Altes Recht:</u> Art. 14 (1) b),iv) der 834/2007 sowie Art 14 (6) der 889/2008 und Art. 74 (2) c</p> <p><u>Neues Recht:</u> Anh. II Teil II Pkt. 1.9.4.4.c) VO 2018/848</p> <p>Art 39 (1b), c), d) ii) VO 2018/848</p>	<p>Sofern die Vegetationsdecke weniger als 50% erreicht, sind in einem Tiermanagementplan Maßnahmen festzulegen, um dieses für die Zukunft zu vermeiden.</p> <p>Siehe Punkt 27, 32 und 33</p>	
38	Mindestbreiten Auslauf	Mindestbreiten im Grünauslauf für alle Geflügelarten: Darf die Breite des Grünauslaufs an irgendeiner Stelle kleiner werden als die Breite der Ausflugklappen? Gibt es ggf. größere Mindestbreiten?	<p><u>Altes Recht:</u> Art. 12 (3) d der VO 889/08</p> <p><u>Neues Recht:</u> Art. 15 (1) c) und (2) b, 16 (1), (4) VO 2020/464</p>	<p>Die Mindestbreite für die Auslaufläche ist nicht geregelt; der ungehinderte Zugang muss gewährleistet sein. Sie sollte die Mindestlänge der Ein- und Ausflugklappen nicht unterschreiten.</p> <p>Bei Unterschreitung dürfen Verengungen im Auslauf nicht dazu führen, dass das gesamte Freigelände nicht gleichmäßig von den Tieren genutzt wird. Engpässe wie z.B. Brücken, Tunnel o.ä., die den Zugang zum Auslauf (bspw. auf der anderen Straßenseite) ermöglichen, sind zulässig, soweit der Zugang von den Tieren dauerhaft angenommen und die Auslaufläche vollständig und gleichmäßig genutzt wird.</p>	
39	Veranda	Sind an der Veranda, die nicht zusätzlicher Teil des Außenbereiches/Auslaufbereiches ist, an der Frontseite Lochbleche mit ca. 30 % Öffnungsanteil als Außenverkleidung	<p><u>Altes Recht:</u> Art. 14 (1) b),iii) der 834/2007</p> <p><u>Neues Recht:</u> Art. 3 (28) VO 2020/848, Art. 15 (2) c) VO 2020/848</p> <p>Anh. II Teil II Pkt. 1.6.1. VO 2018/848</p>	<p>Die Entscheidung, ob an der Frontseite Lochbleche mit ca. 30 % Öffnungsanteil als Außenverkleidung (statt Maschengitter) möglich ist, trifft die Kontrollstelle im Einvernehmen mit der zuständigen Behörde; die Behörde kann für ihr Land das grundsätzliche Einvernehmen erklären.</p> <p>Veranda ist definiert in Art. 3 (28) VO 2020/848 (nicht isolierter Außenklimabereich ...), diese ist nicht mit dem zusätzlichen überdachten Außenbereich nach Art. 15 (2) c) Satz 2 VO 2020/464 gleichzusetzen.</p>	

		(statt Maschengitter) möglich?			
40	Auslaufmanagement im stallnahen Bereich	Mindestbedingungen für Auslaufgestaltung in unmittelbarer Nähe der Stallgebäude	<p><u>Altes Recht:</u> Art. 14 (1) b) iii der VO 834/2007</p> <p><u>Neues Recht:</u> Anh. II Teil II Pkt. 1.7.2. VO 2018/848</p> <p>Art. 16 (1) VO 2020/464</p>	<p>Details für die Gestaltung der Auslaufläche in unmittelbarer Stallnähe sind nicht besonders geregelt, der ungehinderte Zugang zum Auslauf muss gewährleistet sein.</p> <p>Das Aufbringen von Mulch, Schotter in geeigneter Struktur o.ä. Materialien, die den Zugang zum Auslauf nicht behindern und die Auslaufnutzung offensichtlich nicht einschränken, sind zulässig, soweit der Übergang von den Tieren gut angenommen wird.</p> <p>Diese Flächen bleiben als Auslauflächen anrechenbar.</p>	
41	Auslaufdesinfektion mit Branntkalk	Einsatz von Branntkalk außerhalb des Stalls	<p><u>Altes Recht:</u> Art. 23 (4) der VO 889/2008 i.V. m. Anhang VII</p> <p><u>Neues Recht:</u> Anh. II Teil II Pkt. 1.5.1.6., 1.5.1.7. VO 2018/848</p>	<p>Branntkalk kann auch auf nicht überdachten Flächen zur Desinfektion genutzt werden. Diese Flächen sind dann als Anlagen gemäß Anh. II Teil II Pkt. 1.5.1.6., 1.5.1.7. zu bewerten und keine Auslauflächen im Sinne von Anhang I der VO 2020/464. Hierzu können auch in der Betriebsbeschreibung dokumentierte stationäre Unterstände gezählt werden.</p> <p>Nur bei einer behördlichen Anordnung kann unter Berücksichtigung von Anhang II Teil I Ziffer 1.7.3 Branntkalk auch im übrigen Auslauf angewendet werden. Die zuständige Behörde für den Ökolandbau kann einen neuen Umstellungszeitraum sowie weiterführende Bedingungen festlegen.</p>	ST
42	Abzäunung des Auslaufs	Bewertung stromführender Zäune im Außenbereich	<p><u>Altes Recht:</u> § 3 Nr. 11TSchG, § 13 (6) TSchNutzV</p> <p><u>Neues Recht:</u> § 3 Nr. 11TSchG, § 13 (6) TSchNutzV</p>	<p>Haltungseinrichtungen sind abschließend in § 2 Nr. 2 der TierSchNutzV definiert. § 13 Absatz 6 der TierSchNutzV gilt daher für stromführende Weideeinrichtungen in Ausläufen nicht.</p> <p>Unter Beachtung der Maßgaben in § 3 Nr. 11 TierSchG und in Abwägung zu § 13 Abs. 6 TierSchNutzV (Legehennen) können bei Geflügel zur Eingrenzung von Auslauflächen Elektrozaune verwendet werden. Dies gilt sowohl für stationäre als auch mobile Stalleinheiten.</p> <p>Dabei ist zu beachten, dass nach § 3 Nr. 11 TierSchG elektrische Weidezäune verboten sind, wenn sie das artgemäße Verhalten der Tiere, insbesondere ihre Bewegung, erheblich einschränken oder sie zu Bewegungen zwingen, die ihnen nicht unerhebliche Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen.</p>	
43	Auslaufjournal	Wann muss ein Auslaufjournal geführt werden?	<p><u>Altes Recht:</u></p> <p><u>Neues Recht:</u> Art. 39 (1) a) VO 2018/848, Anh. II Teil II Pkt. 1.7.3. VO 2018/848 DVO noch offen</p>	<p>Immer.</p> <p>Ausnahme: nur Betriebe, die Geflügel ausschließlich zur Selbstversorgung halten, brauchen kein Auslaufjournal zu führen.</p>	

Themenbereich Auslauf für Junghennen und Elterntiere					
44	Auslaufflächen für Junghennen	Welche Mindestanforderungen sind für den Auslauf von Junghennen einzuhalten?	<p><u>Altes Recht:</u> Art. 14 Abs. 1 b) iii) der VO 834/2007; Art. 10 (3) VO 889/2008 Art. 14 (6) VO 889/2008</p> <p><u>Neu:</u> Art. 16 und Anhang I Teil IV Nr. 2 VO 2020/464 in Verbindung mit Art. 26 (7) VO 2020/464</p>	<p>Den Tieren ist gemäß Anhang II Teil II Nr. 1.7.3 VO 2018/848 ständig Zugang zu Freigelände zu gewähren (siehe Punkt 21 Geflügelhaltung Auslaufgewährung). Die Anforderungen an den Grünauslauf für Geflügel regelt Art. 16 und Anhang I Teil IV Nr. 2 VO 2020/464 (1 qm Grünauslauf) in Verbindung mit Art. 26 (7) VO 2020/464 (Übergangsfrist für bestehende Betriebe hinsichtlich der Auslaufgröße).</p> <p>Die Nutzung der Übergangsregelung Art. 26 (7) VO 2020/464 erfolgt in Abstimmung mit der zuständigen Behörde. Betriebe, die die Übergangsregelung nach Art. 25 Abs. 7 in Anspruch nehmen wollen, müssen der zuständigen Behörde die Erheblichkeit der Anpassung an die Struktur des Geflügelstalles oder den zusätzlichen Landerwerb nachweisen.</p>	
45	Auslaufflächen für Elterntiere	Wie ist der Auslauf für die Elterntiere zu gestalten?	<p><u>Altes Recht:</u> Art. 14 (1) b) iii) der VO 834/2007 und Anhang III VO 889/2008</p> <p><u>Neues Recht:</u> Anhang I Teil IV Nr. 1 VO 2020/464</p>	Es gibt keine Sonderregelung für Elterntiere.	
Themenbereich Fütterung					
46	Beschaffenheit des Futters	Ist die Vorgabe der Raufuttervorlage bereits durch eine Beimischung von Grünmehl in das Futter erfüllt?	<p><u>Altes Recht:</u> Art. 20 (3) 889/2008 in Verbindung mit Art. 14 (7) der 889/2008</p> <p><u>Neues Recht:</u> Anh. II Teil II Pkt. 1.9.4.2.b), 1.9.4.4.i), j) VO 848/2018</p>	<p>Bei Knappheit von Raufutter im Freigelände bzw. bei Anordnung von Aufstallungsverpflichtung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Beimischung von Grünmehl reicht nicht als Raufutter aus, es muss strukturiertes Futter wie Stroh oder Gras angeboten werden. • Das Futter muss den Bedürfnissen nach Picken, Zupfen, Zerreißen Genüge tun. <p>Siehe auch Punkt 27</p>	
Themenbereich Fleisch					
47	Mast von männlichen Küken	Ist die Mast von männlichen Küken aus Legelinien (Bruderhähnen) auch ohne Einhaltung des Mindestschlachtalters möglich?	<p><u>Altes Recht:</u> Art. 12 (5) VO 889/2008</p> <p><u>Neues Recht:</u> Anh. II Teil II Pkt. 1.2.2.c), 1.9.4.1.a) VO 2018/848</p>	<p>Die Ausmast von männlichen Küken aus Legelinien (Bruderhähne aus Bio-Tieren) ist ohne eine Vorgabe eines Mindestschlachtalters möglich, da männliche Küken aus Legelinien langsam wachsend sind.</p> <p>Bei Umstellung von Tieren (Bruderhähne aus konv. Küken bis max. 3 Tage) gilt der Umstellungszeitraum für Geflügel für die Fleischerzeugung von 10 Wochen in Anh. II Teil II Pkt. 1.2.2.c) VO 2018/848.</p>	
48	Produktionseinheit speziell in		<p><u>Altes Recht:</u> Art. (12) (3) f) in Zusammenhang mit Art. 2 f) 889/2008</p>	Produktionseinheiten müssen eindeutig voneinander abgetrennt sein; mehrere Produktionseinheiten können nicht unter einem Dach sein.	

	der Geflü- gelfleischer- zeugung		<u>Neues Recht:</u> Art. 3 (9), (10), (11), (12), (69) so- wie Art. 9 (7, 10), Anhang II Teil II Nr. 1.9.4.4 m) VO 2018/848 Art 15 (3)a), d) VO 2020/464	Ein Betrieb kann mehrere Produktionseinheiten der gleichen Tierart bzw. Produktionsrichtung bewirtschaften, diese Produktionseinheiten müssen sich aber an verschiedenen Standorten/Betriebsstätten befinden. In jeder Produktionseinheit müssen alle notwendigen Einrichtungen, wie die primären Produktionsstätten, die Parzellen, die Freiflächen, die Räumlichkeiten für die Lagerung von Pflanzen, pflanzlichen Erzeugnissen, tierischen Erzeugnissen, Rohstoffen und allen relevanten Betriebsmitteln und auch die Strom- und Wasserversorgung getrennt vorhanden sein.	
Themenbereich Mauser					
49	Mauser - Legehennen	Welche Bedin- gungen sind bei der Mauser von Legehennen ein- zuhalten?	<u>Altes Recht:</u> §13 (3) TierSchNutztV u.a. Anhang III Nr. 2 VO 889/2008 <u>Neues Recht:</u> §13 (3) TierSchNutztV u.a. Anhang I Teil IV Nr. 3 VO (EU) Nr. 2020/464	<ul style="list-style-type: none"> • Mindeststallfläche ist einzuhalten (6 Hennen pro qm Stallfläche) • Dauer der Einschränkung (kein Grünauslauf, Licht) maximal 7 Wochen • Lichtzufuhr: nach guter fachlicher Praxis, jedoch immer mit Tageslicht- einfluss • Futter und Wasser ad libitum bei geändertem Futterregime • Anzeigen vor Beginn der Mauser bei der zuständigen Behörde und Kontrollstelle; sofern mit der Meldung des Beginns nicht auch schon das Ende mitgeteilt wurde, auch gesonderte Anzeige des Endes der Mauser. • Eier können in dieser Zeit nicht ökologisch vermarktet werden, wenn Legehennen keinen Grünauslauf haben und/oder kein im Sinne von §13 (3) TierSchNutztV ausreichendes, natürliches Tageslicht im Stall erhalten. 	
Weitere Themenbereiche					
50	Einsatz von Bio-Küken	Müssen Bio-Kü- ken (u.a. für die nachfolgende Hal- tung von Lege- hennen und Bru- derhähnen) ver- wendet werden?.	<u>Altes Recht:</u> Art. 14 (1) a) i) VO 834/2007 <u>Neues Recht:</u> Anhang II Teil II Nr. 1.3.1 in Verbin- dung mit 1.3.4.3 und Art. 26 (3) der VO 2018/848	Eine Ausnahmegenehmigung wird nur nach Verfügbarkeitsprüfung mittels der Tierdatenbank OrganicXlivestock möglich. Ab 1.1.2022 gibt es keine Möglichkeit mehr, die Verwendung von konventi- onellen Junghennen zu genehmigen. Die Tierdatenbank enthält ab dem 1.1.2022 auch Angebote für ökologische Junghennen.	
51	Verwen- dung nicht- ökologi- scher Kü- ken	Genehmigungs- verfahren bei Min- derschlupf	<u>Altes Recht:</u> Art. 42a) der VO 889/2008 <u>Neues Recht:</u> Anhang II Teil II Pkt. 1.3.1 in Ver- bindung mit 1.3.4.4 und Art. 26 (2) b) und 26 (3) der VO 2018/848	Eine Ausnahmegenehmigung wird nur nach Verfügbarkeitsprüfung mittels der Tierdatenbank OrganicXlivestock möglich. Das länderspezifische Verfahren für die Genehmigung von Minderschlupf wird in der Tierdatenbank behandelt.	

52	Stutzen von Schnäbeln	Ist das Stutzen / Kupieren / Touchieren der Schnäbel von Küken (1. – 3. Lebenstag) für die ökologische Aufzucht verboten?	<p><u>Altes Recht:</u> Erwägungsgründe, Ziele, Grundsätze der 834/2007; Art. (1) b) viii) 834/2007; Art. 18 889/2008.</p> <p><u>Neues Recht:</u> Anhang II Teil II Pkt. 1.3.4.3 und 1.7.8. VO 2018/848</p>	<p>Ja. Anträge auf die Genehmigung einer Ausnahme nach 1.7.8. VO 2018/848 werden restriktiv gehandhabt. Bei Anträgen auf Zukauf von konventionellen Küken wird in der Ausnahmegenehmigung als Nebenbestimmung auferlegt, dass kein Stutzen in der (konventionell betriebenen) Brüterei erfolgt.</p>	
53	Ökologische Brut-Eierproduktion	Müssen die Eier von ökologischen Elterntieren stammen, um als Öko-Bruteier anerkannt zu werden oder reicht es aus, dass konventionelle Eier ausgebrütet werden?	<p><u>Altes Recht:</u> Art. 4 b) i und 22 (2) b) 834/2007</p> <p><u>Neues Recht:</u> Art. 5) e), 6) n), Anh. II Teil II Pkt. 1.3.1. VO 2018/848</p>	Ja, die Eier müssen von ökologischen Elterntieren stammen.	
54	Auslegung Junggeflügel	Bedingungen (Lebensalter) für Verwendung nicht-ökologischem Eiweißfuttermittel	<p><u>Neues Recht:</u> Art. 3 Pkt. 29 1.9.4.2.c) iii) VO 2018/848</p>	<p>Konventionelles Eiweißfutter ist zulässig, sofern ökologisches Eiweißfutter nicht verfügbar ist, bei</p> <ul style="list-style-type: none"> - Junghennen unter 18 Wochen; d.h. ein Futter für ältere Tiere, das als Vorlegemehl hergestellt wurde, darf kein konventionelles Eiweißfutter enthalten. - Tieren, die als Elterntiere vorgesehen sind: bis zum Alter, an dem die weiblichen Tiere die Legereife erreichen - Jungmastgeflügel während der gesamten Mastdauer bis zur Schlachtung 	

Begründung zu Vorschlag/Entwurf – Regelung Grünauslauf für Junggeflügel

Öko-Geflügelhaltung in Deutschland

Auslegungshinweise der Länder zu Verordnung (EU) 2018/848 und Verordnung (EU) 2020/464 – Stand 20.06.2022

Diese Auslegungshinweise der Länder für die Umsetzung der VO (EU) Nr. 2018/848 und den weiteren Durchführungsbestimmungen sollen die Wirtschaftsbeteiligten, die Kontrollstellen und die Länderbehörden bei der Umsetzung der rechtlichen Regelungen in der Bio-Geflügel-Haltung unterstützen und eine Harmonisierung der Umsetzung des EU-Rechts in der Bundesrepublik Deutschland befördern. Sofern ein Land sich einem Auslegungshinweis nicht anschließt, ist dies bei dem entsprechenden Punkt vermerkt; dieser ist bei dem genannten Land zu erfragen. Die abschließende Rechtsauslegung und Umsetzung der Vorgaben der VO (EU) Nr. 2018/848 und ihren weiteren Durchführungsbestimmungen obliegt den zuständigen Länderbehörden.

Das vorliegende Papier gilt vorbehaltlich weiterer Präzisierung oder Festlegungen durch die Länder und durch die Europäische Kommission.

Hinweis: In den Rechtsbezügen wird vorübergehend der Bezug zum alten Recht dargestellt, um den Nutzern den Übergang zur neuen VO (EU) 2018/848 zu erleichtern. In der Anwendung gilt ab 1.1.2022 ausschließlich das neue Recht.

Vorschlag/Entwurf zu Betreff: Zugang zu Grünauslauf für Junggeflügel (Punkt 21 der Auslegungshinweise)

Betreff	Fragestellung	Wesentliche Bezüge zur EU-Bio-VO	Beschlüsse der Bundesländer für die Umsetzung ab 01.01.2022 unter Berücksichtigung der Vorgaben der VO 2018/848 und 2020/464	Erläuterung
21				Das im Folgenden beschriebene Konzept zum entwicklungsabhängigen Zugang von Geflügel zum Freigelände greift die durch die KOM geäußerten Bedenken auf. Die deutschen Behörden stellen klar, dass eine Beschränkung des Zugangs von Geflügel zum Freigelände nach dem Erreichen der Fähigkeit zur eigenständigen Thermoregulierung durch Vollbefiederung, dann möglich ist, wenn zwingende Gründe, der unter 1.7.2 in Verbindung mit 1.7.3. der VO (EU) 2018/848 genannten Art dem entgegenstehen.
Zugang zu Grünauslauf für Junggeflügel	a. Ab welchem Alter muss Grünauslauf für Geflügel gewährt werden? b. Sind bis zur Gewährung von Grünauslauf Ställe nutzbar, die	<u>Altes Recht:</u> Art. 14 Abs. 1 b) ii) und iii) VO 834/2007 sowie Art. 14 (5) VO 889/2008 <u>Neues Recht:</u> Art. 14 2020/464, Anh. II Teil II Pkt. 1.7.2.,	a) Die Haltung von Junggeflügel muss den entwicklungsbedingten, physiologischen und ethologischen Bedürfnissen der Tiere gerecht werden. Daher ist Zugang zum Freigelände wie folgt zu gewähren:	Der Feststellung der KOM, dass in den bisherigen wie auch in den neuen Regelungen kein bestimmtes Alter, bis zu dem kein Zugang zu Freigelände gewährt werden muss, vorgesehen ist, stimmen die deutschen Behörden grundsätzlich zu. Diese Zustimmung schließt jedoch nicht die Möglichkeit aus, Auslegungshinweise und Bedingungen auch unter Nennung eines konkreten Lebensalters in Tagen zu formulieren, unter denen ein fehlender Auslauf nicht als Verstoß gegen das Gebot des Freigeländezugangs gewertet wird. Eine ausführliche Diskussion mit den Wirtschaftsbeteiligten der Geflügelbranche und Prüfung ihrer Argumente hat ergeben, dass es unter den Bedingungen für die Haltung von Geflügel in

	keinen Grün- auslauf vorhal- ten?	1.7.3., 1.9.4.4 d und e VO 2018/848, Art. 39 (1) a VO 2018/848		Deutschland mit Blick auf die entwicklungsbedingten, physiologischen und ethologischen Bedürfnissen unter Berücksichtigung von jahreszeitlich schwankenden Witterungsbedingungen und Bodenverhältnissen angemessen und angezeigt ist, spezifisch für Tierarten und Tierkategorien Zeiträume einzuräumen, in denen nicht zwangsweise Freigeländezugang gewährt werden muss. Die Festsetzung von Höchstaltersgrenzen soll verhindern, dass die Einschränkung des Freigeländezugang vom Tierhalter beliebig interpretiert werden kann.
			<ul style="list-style-type: none"> • <u>Junghennen</u> Es wird davon ausgegangen, dass Junghennen mit mit voll ausgebildeten Deckgefieder (Vollbefiederung in der Regel ab dem 49. Lebenstag - LT, Tage nach dem Schlupf) die Fähigkeit zur eigenständigen Thermoregulierung haben und damit das physiologisch geeignete Alter für die Nutzung eines Freigeländes erreicht haben. 	<p>Unter Berücksichtigung von Tierwohl- und Tierschutzaspekten ist vordergründig das entscheidende Kriterium bei jeder Tierart , ob die Tiere in der Lage sind, eigenständig ihre Körpertemperatur in ausreichendem Umfang selbständig zu regulieren. Es wird davon ausgegangen, dass diese Fähigkeit erst mit Vollbefiederung ausgebildet ist.</p> <p>Der Grundsatz ist daher: Erst ab Vollbefiederung können gesunde und normal entwickelte Tiere unter optimalen Witterungs- und Bodenbedingungen Zugang zum Freigelände erhalten, ohne ihre Gesundheit zu gefährden.</p> <p>Weitere Faktoren, die für eine entwicklungsabhängige und abgestufte Regelung zum Zugang zu Freigelände für Junggeflügel sprechen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Zu frühe Gewährung von Grünauslauf führte in Studien und nach Auskunft der Praktiker zu einer häufigeren Erfordernis von Behandlung mit Antibiotika, weil die Gefahr, sich mit Krankheitserregern zu infizieren, gegen die die noch nicht ausreichende Abwehrkräfte haben, größer ist. Zu den Krankheitserregern zählen u.a. auch Würmer, gegen die die Hennen erst mit zunehmendem Alter eine bessere Abwehr haben Gerade im Biobereich soll der Tatsache Rechnung getragen werden, den Antibiotikaeinsatz zu reduzieren bzw. zu vermeiden. • Im Kükenalter ist die Gefahr von Tierverlusten auch ohne vorherige Erkrankung bei Freigeländezugang deutlich höher. Küken ohne „elterliche Anleitung“ müssen ein für sich selbst sorgendes Verhalten erst erlernen, insbesondere Verluste durch Beutegreifer kommen bei frühem Freigeländezugang häufiger vor.

				<p>Anders als bei der Vollbefiedering, die in einem konkreten Alter eintritt, entwickeln die Tiere bei diesen Faktoren mit jedem Tag eine bessere Konstitution, so dass sie mit diesen Faktoren immer besser umgehen können. Insofern ist die Fähigkeit zur Thermoregulation, die nicht nur einzelne Tiere, die erkranken oder in ihrer Entwicklung zurückgeblieben sind, sondern die gesamte Herde betrifft, das entscheidende Kriterium. Es gilt zu bedenken, dass eine „stabile Junghenne“ eine der wesentlichen Grundlagen für das Wohlbefinden der späteren Legehenne ist.</p> <p>Entgegen den Überlegungen der KOM, ggf. nach Rassen zu differenzieren, wird zum gegenwärtigen Zeitpunkt keine Differenzierung nach Rassen oder Herkünften innerhalb derselben Tierart vorgenommen. Außer bei Hobby- und Kleinhaltungen (insbesondere von seltenen Rassen) sind in Deutschland keine relevanten Unterschiede für den Zeitpunkt bekannt, ab dem die Tiere derselben Tierart die Fähigkeit für die selbständige Thermoregulation durch Vollbefiedering erlangt haben. Sollten künftig Herkünfte oder Rassen in der ökologischen Produktion eingesetzt werden, bei denen zu einem anderen Lebensalter als in dem Geflügel-Papier dargestellt eine Thermoregulation durch Vollbefiedering möglich ist, kann nach Rassen oder Herkünften differenziert werden.</p>
			<p>Wird den Tieren eine Veranda mit einer maximalen Besatzdichte von 35 Tieren/m² zur Verfügung gestellt, kann auf den Zugang zum Freigelände bis einschließlich zum 70. LT verzichtet werden, wenn den Tieren täglich der Zugang zur Veranda entsprechend dem Lichtprogramm für die Junghenenaufzucht – siehe Punkt 30 – gewährt wird.</p>	<p>Grundsätzlich ist die Veranda nach Definition in der VO EU 2018/848 fakultativ verwendbar; für Junghennen und Elterntiere kann sie im Seuchenfall Auslaufersatz sein.</p> <p>Mit einer Veranda wird die Möglichkeit eingeräumt, die Junghennen schrittweise entsprechend ihrer physischen und physiologischen Entwicklung an das Freigelände zu gewöhnen, indem sie statt eines direkten Zugangs zu Freigelände zunächst nur Zugang zu einer Veranda erhalten.</p> <p>Vorteil der Nutzung einer Veranda vor dem eigentlichen Freigeländezugang ist, dass die Tiere lernen, den „Warm“-Stall zu verlassen, sich mit der Temperatur als wichtigstem förderlichen Witterungsfaktor des Freigeländes auseinanderzusetzen und den zusätzlichen eingestreuten Bereich der Veranda für ihre natürlichen Bedürfnisse zu nutzen. Sie sind aber noch nicht den Gefahren des Freigeländes, die bei jungen Tieren ohne die Begleitung des weiblichen Elterntieres zu erhöhten Verlusten führen,</p>

				<p>ausgesetzt (Beutegreifer, Wetterumschwung, Regen). Gleichzeitig wird eine ausreichende Futteraufnahme an den gewohnten Futterstellen im Stall für die noch nicht besonders beweglichen Tiere sichergestellt.</p> <p>Insgesamt greift dies den in Erwägungsgrund 44 und Art. 6 Buchstabe I) der VO (EU) 2018/848 dargestellten Grundsatz auf, dass das Immunsystem und die Abwehrkräfte durch Bewegung und Außenklima als in diesem Zusammenhang wichtigsten Eigenschaft von Freigelände gestärkt werden kann. Aus diesem Grund wird sie in Anhang II Teil II Nr. 1.9.4.4 f) VO (EU) 2018/848 bei Elterntieren und Junghennen im Seuchenfall als Freigeländeersatz genannt. Diese gesundheitsförderliche Wirkung sollte sie auch bei anderen Tierarten und nicht nur im Seuchenfall entfalten.</p> <p>Dabei ist klar, dass die Veranda gemäß Nr. 1.6.5 kein Freigeländeersatz darstellt und die Dauer einer ausschließlichen Veranda-Nutzung ohne gleichzeitigen Zugang zum Freigelände nicht bei der Ein-Drittel-Regel berücksichtigt werden dürfen.</p> <p>Wenn die positiven Wirkungen auf das Immunsystem und die Abwehrkräfte eintreten sollen, ist es notwendig, dass alle Tiere die Möglichkeit zum Kontakt mit dem Außenklima haben. Da in der VO keine Mindestgröße für die Veranda genannt ist, wird festgelegt, dass die Veranda eine Mindestgröße je Tier haben muss; wird sie unterschritten, muss trotz Vorhandenseins einer Veranda direkt mit Vollbefiederung Zugang zum Freigelände gewährt werden. Kriterium für die Größe ist, dass sich alle Tiere der Herde gleichzeitig in der Veranda aufhalten und damit Kontakt zum Außenklima haben können.</p>
			<p>Werden Tiere mehrstufig aufgezogen und während der Aufzucht umgestallt, ist zu beachten, dass nach dem 49. LT entweder Freigeländezugang oder Zugang zu einer Veranda und nach dem 70. LT (nach dem Schlupf) Zugang zu Freigelände gewährt werden muss.</p>	<p>KOM hat darauf hingewiesen, dass es problematisch ist, Ställe ohne Zugang zu Freigelände zuzulassen, da dadurch die Tiere strukturell vom Zugang zu Freigelände ausgeschlossen werden, selbst wenn einige Tiere für diesen Zugang bereit wären.</p> <p>DE ist der Auffassung, dass es keinen Verstoß gegen die Integrität des ökologischen Landbaus darstellt, wenn Tiere unter den hiesigen Standortbedingungen generell in den ersten Lebenswochen keinen Zugang zu Freigelände erhalten, weil das entscheidende Kriterium die eigene Thermoregulation ist, die erst ab der Vollbefiederung möglich ist. Daher stellt es keinen Verstoß dar, wenn Tiere, die noch nicht zur selbständigen Thermoregulierung</p>

				<p>in der Lage sind, bis vor Erreichen der Vollbefiederung in einem Stall zu halten, der keine Möglichkeit zum Freigeländezugang bietet.</p> <p>Dafür sind aber verschiedene Bedingungen einzuhalten, um sicherzustellen, dass die Tiere nicht strukturell vom Zugang zu Freigelände ausgeschlossen werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Tiere müssen so rechtzeitig in einen Stall, der Freigeländezugang bietet umgestallt werden, dass auch unter Berücksichtigung einer Eingewöhnungszeit der Zugang zum Freigelände spätestens wie für die Tierart oder Tierkategorie festgelegt erfolgen kann. Der Tierhalter kann nicht argumentieren, dass er die Tiere zu spät umgestallt hat und die Tiere sich noch nicht an den neuen Stall gewöhnt haben. • In sehr selten Fällen kann es vorkommen, dass altersgemischte Herden gehalten werden (mit z.B. 1 Woche Altersunterschied zwischen den Tieren der Gruppe, weil nicht ausreichend Öko-Küken gleichen Alters verfügbar waren). Für diesen Fall wird klargestellt, dass Maßstab für den Zugang zum Freigelände die ältesten Tiere sind.-
			<p>In begründeten Fällen einer Gefährdung des Tierwohls durch Einhalten der Vorgaben des Anhang II Teil II Nrn. 1.7.2. oder 1.7.3. der VO (EU) 2018/848, kann von der Verpflichtung des Zugangs zum Freigelände zum Freigelände (nach dem 49. LT) oder der Veranda (nach dem 70. LT) abgewichen werden, und zwar insbesondere dann, wenn Gründe im Zusammenhang mit entwicklungsbedingten, physiologischen oder ethologischen Bedürfnissen der Tiere dem entgegenstehen. Gründe hierfür können insbesondere sein:</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ ein unzulänglicher Gesundheitsstatus, ○ Impfungen, sofern die Auslaufgewährung die Wirkung der Impfung beeinflusst, ○ Witterungs- und Bodenverhältnisse, die das Tierwohl gefährden. <p>Die Tage, an denen kein Zugang zum Freigelände bzw. zur Veranda gewährt wird, sind mit Begründung herdenweise zu dokumentieren.</p>	<p>Die konkrete Situation kann bei einer Herde im Einzelfall dazu führen, dass trotz Vollbefiederung und eigener Thermoregulierung kein Zugang zum Freigelände oder vorbereitend zur Veranda möglich ist.</p> <p>Von größter Bedeutung ist insbesondere bei der Junghenaufzucht, dass eine Veranda bis zum 70. LT genutzt werden kann, um sehr gesunde, altersmäßig und gleichmäßig entwickelte Tiere in der Herde zu haben. Rückschläge in der Entwicklung können sich massiv auf die Gesundheit der Tiere auswirken und können die gesamte anschließende Legephase negativ beeinflussen. Das Vorsorgeprinzip ist daher besonders wichtig. Anzahl und Zusammenspiel der Faktoren, die hierbei eine Rolle spielen, sind zu komplex, als dass man hierfür konkrete Kombinationen beschreiben könnte. Folgende Faktoren können eine Rolle spielen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Das Gewicht der Küken von jüngeren Elterntieren der Art <i>Gallus gallus</i> kann von dem der Küken von älteren Elterntieren in der Größenordnung von 30-40 g/Küken, also ¼ des Körpergewichts, abweichen. • Trotz Impfung kann bei Junghennen bis zum 55. Lebenstag zu Kokzidiendurchbrüchen kommen.

				<ul style="list-style-type: none"> • Nach dem ersten geschlossenen Federsatz, der einen guten Wärme- und Kälteschutz bietet und bei Regen ein schnelles Trocknen der Tiere ermöglicht, finden weitere Federwechsel statt, während denen die Tiere besonders kälteempfindlich sind. • Die Uniformität von Junghennen nimmt mit dem Alter der Tiere zu. Hier wäre die vorgeschaltete Nutzung einer Veranda von Vorteil. Eine gleichmäßige Entwicklung einer Junghennen-Herde ist für die Langlebigkeit und Gesundheit als Legehennen von großer Bedeutung. Nicht uniforme Herden neigen bei Legereife und in der Legezeit zu vermehrten tierwohlrelevanten Verhaltensauffälligkeiten (Kannibalismus und Federpicken) und lassen die Tierverluste ansteigen. Auch ist mit einer geringeren Persistenz und damit einer früheren Ausstallung der Herden zu rechnen. Diese schon in der Vergangenheit zu beobachteten Zusammenhänge werden bei Futterrationen mit 100 % statt 95 % Biokomponenten nach Angaben aus der Praxis noch verstärkt. Es werden daher möglichst uniforme Junghennen benötigt, die gelernt haben, große Mengen an Futter aufzunehmen und deren Magen-Darm-Trakt entsprechend ausgebildet ist. Solche Tiere müssen bereits in jungem Alter lernen ausreichend Futter aufzunehmen. Eine Verdrängung des Futters durch Erde oder Gräser im Auslauf kann hier zu einer beträchtlichen Unterversorgung der Tiere führen. 				
			<ul style="list-style-type: none"> • <u>Mastgeflügel inkl. Bruderhähne</u> Ab Vollbefiederung und mit der Möglichkeit der eigenständigen Thermoregulation muss Mastgeflügel Freigeländezugang gewährt werden. Die Umstellung in einen Stall mit Grünauslauf erfolgt nach den angegebenen Altersgrenzen: <u>Tabelle 1:</u> <table border="1" data-bbox="728 1270 1330 1426"> <thead> <tr> <th data-bbox="728 1270 1030 1334">Mastgeflügel der Art</th> <th data-bbox="1030 1270 1330 1334">Zugang zum Freigelände</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td data-bbox="728 1334 1030 1426"><i>Gallus gallus</i> (, inkl. Kapaune und Poularden)</td> <td data-bbox="1030 1334 1330 1426">Nach dem 35. LT</td> </tr> </tbody> </table>	Mastgeflügel der Art	Zugang zum Freigelände	<i>Gallus gallus</i> (, inkl. Kapaune und Poularden)	Nach dem 35. LT	<p>GD AGRI hat darauf hingewiesen, dass insbesondere bei Mastgeflügel, das erst ab dem Alter von sechs Wochen Zugang zu Freigelände erhalten soll und im Alter von zwölf Wochen geschlachtet werden kann, der Handlungsspielraum sehr begrenzt ist. Sie betont, dass es sich bei der Vorschrift, der zufolge Geflügel während eines Drittels seines Lebens Zugang zu Freigelände haben muss, um eine Mindestvorgabe handelt. Die Tage, an denen kein Zugang zu Freigelände gewährt wird, sind mit Begründung zu dokumentieren.</p> <p>Das in Tabelle 1 festgelegte Lebensalter, ab dem den Jungtieren spätestens Freigelände gewährt werden muss, stellt bei allen Geflügelarten sicher, dass die Vorgaben des Anhangs II Teil II Nr. 1.9.4.1. eingehalten werden (Freigeländezugang mindestens ein Drittel des Mindestschlachtetalters). Sofern also keine langsam</p>
Mastgeflügel der Art	Zugang zum Freigelände							
<i>Gallus gallus</i> (, inkl. Kapaune und Poularden)	Nach dem 35. LT							

			<table border="1"> <tr> <td>Pekingenten (<i>Anas platyrhynchos domesticus</i>)</td> <td>Nach dem 35. LT</td> </tr> <tr> <td>Weibliche Barberie-Enten (Flugenten) (<i>Cairina moschata</i>)</td> <td>Nach dem 49. LT</td> </tr> <tr> <td>Männliche Barberie-Enten (Flugenten)</td> <td>Nach dem 49. LT</td> </tr> <tr> <td>Hybrid- und Mulard-Enten (<i>Moschata</i> × <i>Anas platyrhynchos</i>)</td> <td>Nach dem 49. LT</td> </tr> <tr> <td>Perlhühner (<i>Numida meleagris f. domestica</i>)</td> <td>Nach dem 49. LT</td> </tr> <tr> <td>Truthähne (<i>Meleagris gallopavo</i>)</td> <td>Nach dem 56. LT</td> </tr> <tr> <td>Truthennen (<i>Meleagris gallopavo</i>)</td> <td>Nach dem 56. LT</td> </tr> <tr> <td>Bratgänse (<i>Anser anser domesticus</i>)</td> <td>Nach dem 49. LT</td> </tr> </table> <p>In begründeten Fällen einer Gefährdung des Tierwohls kann von der Verpflichtung des Zugangs zum Freigelände abgewichen werden, wenn im Zusammenhang mit entwicklungsbedingten, physiologischen und ethologischen Bedürfnissen der Tiere stehende Gründe dem entgegenstehen. Gründe hierfür können insbesondere sein:</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ ein unzulänglicher Gesundheitsstatus, ○ Impfungen, sofern die Auslaufgewährung die Wirkung der Impfung beeinflusst, ○ Witterungs- und Bodenverhältnisse, die das Tierwohl gefährden. <p>Die Tage, an denen kein Zugang zum Freigelände gewährt wird, sind mit Begründung herdenweise zu dokumentieren.</p> <p>Hinweis: Die Anforderung, dass Geflügel während mindestens eines Drittels seiner Lebensdauer Zugang zu Freigelände haben muss, ist besonders zu</p>	Pekingenten (<i>Anas platyrhynchos domesticus</i>)	Nach dem 35. LT	Weibliche Barberie-Enten (Flugenten) (<i>Cairina moschata</i>)	Nach dem 49. LT	Männliche Barberie-Enten (Flugenten)	Nach dem 49. LT	Hybrid- und Mulard-Enten (<i>Moschata</i> × <i>Anas platyrhynchos</i>)	Nach dem 49. LT	Perlhühner (<i>Numida meleagris f. domestica</i>)	Nach dem 49. LT	Truthähne (<i>Meleagris gallopavo</i>)	Nach dem 56. LT	Truthennen (<i>Meleagris gallopavo</i>)	Nach dem 56. LT	Bratgänse (<i>Anser anser domesticus</i>)	Nach dem 49. LT	<p>wachsenden Rassen gehalten werden, ist es unter den vorgeschlagenen Rahmenbedingungen möglich, die Anforderung nach Anhang II Teil II Ziffer 1.9.4.4 d) zu erfüllen.</p> <p>Mastgeflügel wird in Deutschland zu fast 100% mehrstufig (Voraufzucht und Mast) aufgezogen. Das bedeutet, dass die Tiere während einer kurzen Voraufzuchtphase in einem Stall ohne Zugang zu einer Veranda oder einem Grünauslauf gehalten und dann nach wenigen Wochen in einen Stall mit Veranda oder ZüA und Grünauslauf umgestallt werden. Damit kann DE im Mastbereich eine 100%ige Bio -Junggeflügelaufzucht gewährleisten.</p>
Pekingenten (<i>Anas platyrhynchos domesticus</i>)	Nach dem 35. LT																			
Weibliche Barberie-Enten (Flugenten) (<i>Cairina moschata</i>)	Nach dem 49. LT																			
Männliche Barberie-Enten (Flugenten)	Nach dem 49. LT																			
Hybrid- und Mulard-Enten (<i>Moschata</i> × <i>Anas platyrhynchos</i>)	Nach dem 49. LT																			
Perlhühner (<i>Numida meleagris f. domestica</i>)	Nach dem 49. LT																			
Truthähne (<i>Meleagris gallopavo</i>)	Nach dem 56. LT																			
Truthennen (<i>Meleagris gallopavo</i>)	Nach dem 56. LT																			
Bratgänse (<i>Anser anser domesticus</i>)	Nach dem 49. LT																			

			beachten und darf nur bei unionsrechtlich vorgesehenen vorübergehenden Beschränkungen unterschritten werden.	
			b) Herden von Junghennen und von Mastgeflügel, können übergangsweise bis zum Erreichen des Alters, in dem Zugang zu Freigelände gewährt werden muss, in Aufzuchtställen gehalten werden, die keinen Zugang zum Freigelände oder zu einer Veranda vorsehen. Zur Berechnung wird hierzu das jeweils älteste Tier einer Herde herangezogen. Wird hiervon Gebrauch gemacht, müssen Herden so rechtzeitig in einen Stall mit der Möglichkeit eines Freigeländezugangs oder einer Veranda inklusive eines Freigeländezugangs umgestallt werden, dass der Zugang zum Freigelände auch unter Berücksichtigung einer Eingewöhnungszeit in dem in Tabelle 1 festgelegten Lebensalter sichergestellt ist.	Siehe die Ausführungen im oberen Teil